

GOZ im Detail – Gebühren für analoge Leistungen gemäß § 6 (1) GOZ



Autor: ZA Matthias Weichelt, Vorstandsmitglied der LZÄKB

Frage des Monats:

Was muss bei der Berechnung von Analogpositionen beachtet werden?

Antwort

Die Gebührenordnung für Zahnärzte sieht für die Berechnung von nicht im Gebührenverzeichnis aufgenommenen Leistungen die Möglichkeit der sogenannten Analogberechnung.

Gesetzestext § 6 Abs. 1 GOZ

„Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.“

GOZ-Kommentar

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat den § 6 hinreichend betrachtet und kommentiert. Die Kommentierung stellt eine gute Praxishilfe im Umgang von nichtbeschriebenen Leistungen und deren Berechnung dar.

Den kompletten GOZ-Kommentar finden Sie auf der Internetseite der Landes Zahnärztekammer Brandenburg unter Zahnarzt ▶ Praxisführung ▶ GOZ-Privates Gebührenrecht ▶ GOZ-Kommentar | Katalog analogfähiger Leistungen der BZÄK.

Formvorschrift

Leistungen, die gemäß § 6 (1) GOZ analog berechnet werden, unterliegen folgenden Formvorschriften in der Rechnung (siehe Beispiel rechts):

- Die entsprechend bewertete Leistung ist dem Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben (§ 10 Abs. 4 GOZ).
- Diese muss mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung versehen sein.
- Die Anlage 2 „Rechnungsformular“ gibt vor, an die vierstellige Gebührennummer ein kleines „a“ anzufügen.

Die GOZ 2012 ist seit nunmehr 7 Jahren in Kraft und bestimmt den alltäglichen Abrechnungsalltag in den Zahnarztpraxen. Im Laufe der letzten Jahre ergaben sich mehrere Fragen und Diskussionen in den Gebührenausschüssen der Zahnärztekammern und im Gebührenausschuss der Bundeszahnärztekammer zu Leistungen, die analog gemäß § 6 (1) GOZ berechnet werden können. Die BZÄK hat diese analog zu berechnenden Leistungen im „Katalog selbstständiger zahnärztlicher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen“ zusammengefasst.

Bei der Zusammenstellung handelt es sich um eine Übersicht von selbstständigen zahnärztlichen Leistungen, die keinen Eingang in das Leistungsverzeichnis der Gebührenordnung (GOZ bzw. GOÄ) gefunden haben. Die Zusammenstellung ist nicht abschließend und wird regelmäßig korrigiert und ergänzt. Es gibt auch keine Empfehlungen zu der analogen Berechnung heranzuziehenden Analogziffer. Dies bleibt in der Verpflichtung des jeweils Abrechnenden, der die Vorschriften des § 6 GOZ beachten muss.

Beispiele für analogfähige Leistungen sind unter anderem: Sedierung (Anwendung von Lachgas), Zungenreinigung, Entfernen parapulpärer Stifte, einfache Lappen-OP an einem Implantat, Erneuerung eines Innenteleskopes, Ameloplastik (zum Beispiel approximale Schmelzreduktion), Schlafapnoe- bzw. Schnarcherschiene, zahnärztlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone nach GOZ-Nr. 9003/9005. ■

Weitere analogfähige Leistungen finden Sie auf der Internetseite der Bundeszahnärztekammer unter dem Link:

www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/katalog_analoge_leistungen_01.pdf

Rechnungsbeispiel:

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/ Auslagen	Begründung	Faktor	Anzahl	Euro
06.11.2019	11	2430a	Abtötung des Zahnervs entsprechend (§ 6 Abs. 1 GOZ) medikamentöse Einlage	-	2,3	1	26,39

GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer

Mit dem Kommentar hat die Bundeszahnärztekammer als Berufsvertretung aller deutschen Zahnärzte ihre Fachexpertise und Erfahrung für eine praxis- und patientenorientierte Umsetzung einer novelierten GOZ herausgegeben. Mit gezielten Erläuterungen, Hinweisen und Berechnungsempfehlungen will sie einen konkreten Beitrag für eine bessere Verständlichkeit und Anwendbarkeit der GOZ-Novelle für alle Akteure im Praxisalltag leisten – für eine

GOZ, die immer den Patienten und seine hochwertige zahnmedizinische Versorgung in den Mittelpunkt stellt.

Den Kommentar sowie weitere Hinweise, Stellungnahmen und Informationsblätter zum Thema privates Gebührenrecht finden Sie auf der Internetseite der LZÄK Brandenburg unter ▶ www.lzkb.de ▶ Zahnärzte ▶ Gebührenrecht (GOZ, GOÄ). ■

Aufruf der Bundeszahnärztekammer zur Meldung aktueller Gerichtsurteile oder Beschlüsse in Bezug auf die Gebührenordnung für Zahnärzte

Wir freuen uns, wenn Sie uns über Urteile oder Beschlüsse mit Bezug zur Gebührenordnung für Zahnärzte informieren, die noch nicht in unserer Datenbank aufgeführt sind. Wir gehen Ihren Hinweisen nach und nehmen das Urteil bzw. den Beschluss entsprechend auf.

Eingereicht werden können diese unter:

www.bzaek.de ▶ GOZ ▶ Urteiledatenbank-GOZ ▶ Urteil-einreichen

notwendige Angaben:

Gericht, Aktenzeichen, Urteil/Beschluss, Datum, Kontaktdaten für eventuelle Rückfragen